

fung. Diese setzte für den Geschäftsführer für die Zeit von 2017 bis 2018 Sozialversicherungsbeiträge von 93.118,90 € fest.

2. Entscheidung des Gerichts: Da die DRV-Prüfung 2017 ohne Beanstandung verlaufen war, wies das OLG Hamm eine schuldhaftige Pflichtverletzung des seit 2018 mit der Lohnbuchhaltung betrauten beklagten Steuerberaters ab. Der BGH sah das anders. Er stellte klar, dass dieser auf eine Klärung der Statusfrage hätte hinwirken müssen. Der Lohnbuchhaltungsauftrag und die dort vorzunehmende korrekte Berechnung der Lohnabzugsbeträge verlangten eine Klärung der Frage, ob der Entgeltempfänger sozialversicherungspflichtig ist. Gebe es für den Steuerberater keine verbindliche Vorgabe durch den Auftraggeber und sei die statusrechtliche Einordnung des Geschäftsführers weder anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, müsse der Steuerberater auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinwirken (ebenso BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, ZIP 2024, 453 Rz. 13 und 19 = ZIP 2024, 681 [Gräfe]).

Der BGH bestätigt in diesem Zusammenhang zunächst erneut, dass vom Steuerberater keine eigene Statusprüfung erwartet wird. Seine Aufgabe bestehe darin, seinen Mandanten auf die Einholung eines fachkundigen Rats zu verweisen und von ihm eine Weisung einzuholen. Zumindest müsse er ihn auf die Möglichkeit der Klärung der Statusfrage hinweisen (§ 7a oder § 28h Abs. 2 SGB IV). Der Status eines Geschäftsführers sei nur dann hinreichend geklärt, wenn er anwaltlich geprüft wurde, Statusfeststellungsbescheide vorliegen oder – ohne Bescheide – die Frage in einer DRV-Prüfung Prüfungsgegenstand war und unbeanstandet blieb.

Im Entscheidungsfall war dem beklagten Steuerberater mitgeteilt worden, dass die Statusfrage in der DRV-Prüfung 2017 thematisiert worden war und zum Gegenstand eines Statusfeststellungsverfahrens gemacht werden sollte. Nach Mandatsübernahme im Jahr 2018 stand für den Steuerberater damit nur fest, dass 2017 ein Statusfeststellungsverfahren angekündigt worden war, zu dem es aber nicht kam. In diesem Fall muss er nach Ansicht des BGH in Ermangelung sonstiger verbindlicher Vorgaben beim Mandanten auf eine Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage hinwirken.

3. Einordnung: Die Entscheidung des BGH ergänzt dessen bisherige Rechtsprechung zu Belehrungspflichten im Lohnmandat, wenn für den GmbH-Geschäftsführer keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Ist dem Steuerberater eine verbindliche Vorgabe des Mandanten gemacht worden, muss er diese grundsätzlich nicht weiter überprüfen (BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, ZIP 2024, 453 Rz. 19 f.). Ausnahme: Die Fehlerhaftigkeit der Vorgabe ist auf den ersten Blick erkennbar.

Der Steuerberater darf die Statusfrage auch als geklärt ansehen, wenn sie anwaltlich geprüft wurde oder einschlägige Bescheide der DRV oder beanstandungsfreie Prüfungsergebnisse aus einer Betriebsprüfung der DRV vorliegen (BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, ZIP 2024, 453 Rz. 22; OLG Frankfurt, Urt. v. 29.5.2024 – 10 U 258/21 Rz. 24; LG Saarbrücken, Urt. v. 28.11.2022 – 9 O 28/22 Rz. 27).

Erneuter Belehrungsbedarf kann entstehen, wenn sich die vertraglichen Verhältnisse des Mitarbeiters geändert haben und der Steuerberater darüber informiert wurde. Ebenso muss er

Vertrags- und Haftungsrecht

Zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Geschäftsführers durch Lohnbuchhalter aufgrund ohne Beanstandung verlaufener Betriebsprüfung

ZIP2002211

BGB § 280 Abs. 1, § 675

Der Lohnbuchhalter darf die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Geschäftsführers aufgrund einer ohne Beanstandung verlaufenen Betriebsprüfung nur dann als hinreichend geklärt ansehen, wenn auch der Status des Geschäftsführers Gegenstand der Betriebsprüfung war und nach der Betriebsprüfung keine Zweifel offenbleiben, ob die bisherige Einordnung zutreffend war (Fortführung von BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, BGHZ 239, 324 = ZIP 2024, 453 Rz. 22 = ZIP 2024, 681 [Gräfe]). (amtl.)

BGH, Urt. v. 15.1.2026 – IX ZR 36/25, ZIP 2026, 1128
(OLG Hamm, Beschl. v. 19.2.2025 – 25 U 11/24)

1. Sachverhalt: Eine GmbH – Klägerin – führte für ihren Geschäftsführer, der keine Geschäftsanteile an ihr hatte, keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Ehefrau des Geschäftsführers war Alleingesellschafterin der GmbH. 2017 fand eine Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) statt. Der damalige Steuerberater der Klägerin informierte sie, dass man ein Statusfeststellungsverfahren für den Geschäftsführer durchführen werde. Dazu kam es aber nicht. Im März 2018 wechselte das Lohnbuchhaltungsmandat auf den beklagten Steuerberater. Es kam 2021 zu einer erneuten DRV-Prü-

sich u.U. fragen, wie lange die Vorgabe des Mandanten oder eine Äußerung der DRV zurückliegt. Denn die Reichweite des Vertrauensschutzes schwindet mit dessen Zeitablauf (*Gräfe in Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 2023, S. 911 OLG Koblenz, Urt. v. 9.6.2022 – 2 U 530/21*).

Bei einem neuen Lohnbuchhaltungsauftrag oder bei einem neuen GmbH-Geschäftsführer oder bei einer im Auftrag des Arbeitgebers erstmals zu erstellenden Lohnabrechnung, bei der keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden sollen, entsteht im Lohnmandat für den Steuerberater immer Anlass, der Mandanten um rechtliche Klärung zu bitten (*Freitag/Bertrand DStR 2023, 121; Ziegelmeier, DStR 2020, 230; OLG Frankfurt Urt. v. 29.3.2023 – 4 U 133/22 Rz. 27; OLG Hamm, Urt. v. 8.4.2022 – 25 U 42/20 Rz. 41; OLG Schleswig, Urt. v. 30.11.2018 – 17 U 20/18 Rz. 21 f.; OLG Koblenz, Beschl. v. 13.5.2016 – 3 U 167/16 Rz. 19; LG Hamburg, Urt. v. 16.12.2020 – 314 O 131/20; LG Münster, Urt. v. 15.7.2020 – 110 O 16/19*).

Nicht nur der sozialversicherungsrechtliche Status des GmbH-Geschäftsführers wird von der DRV in der Betriebsprüfung geprüft, sondern auch der Status der im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge (BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, ZIP 2024, 453 Rz. 24; BSG, Urt. v. 19.9.2019 – E 12 R 25/18 R Rz. 35). Auch hier entstehen Hinweispflichten beim Steuerberater.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht – Dr. Gräfe Melchers, Worm, Al-Badaoui PartGmbH, Remagen